

Ordnung.

II

welcher darben die Direction hat / gegen Uns die schwäre Verant-
wortung obliegen.

§ XI.

**Wie es mit denen Straffen / so in de-
nen Abschiden / oder Declarationen denen
Parteyen/oder dero Advocaten, dictirt worden/
zu halten seye.**

Nachdeme auch zu Zeiten geschihet / daß in denen
Abschiden / oder Declarationen, worüber die Revision ge-
suecht / die Partey / oder auch der Advocat, ob temeritatem
Litigii, oder wegen all zu grosser Hitzigkeiten / so zu der Richter / vnnnd
Gegenpartey / wie auch bisweilen zu derselben Advocaten verschim-
pfung / geraichen thuen / vnd also ex Causa Civili, vmb Gelt / oder am
Leib gestrafft wird / ist es darmit hinfüran also zu halten / daß
nemlich die Geltstraff / wann anderst von Uns desßhalben kein ab-
sonderlicher Stillstandt vorhanden / vngehindert der angemelten Re-
vision, würcklich eingefordert / jedoch bis zu erfolgendem Revisions-
Urthl / all dort auffbehalten / vnnnd da die erkantnuß anderst ergienge /
widerumb zuruck gegeben : Sovil die Leibsstraff anbelanget / mit
der Execution, bis zu erfolgender Revisions-Erkantnuß / gänzlich
ingehalten werden solle.

§ XII.

Von denen Sportulis.

Damit die von Uns geordnete Revisions-Com-
missarii Vrsach haben / sich desto eifriger zu bemühen / vnnnd
die Sachen zu befürderen / auch die Parteyen mehrer Abscheru tragen/
die Revision zu begehren : Als wollen Wir ihnen von jeder Revisi-
ons-Sach gewisse Sportulen zu nemmen / hiemit gnädigst bewilliget
haben / deren Summa sie nach Wichtigkeit der Sachen / auch Be-
schaffenheit desß Proceßs, vnd der Bemühung : Wienit weniger nach der
Parteyen vermögen / solcher gestalt billich / vnd leidentlich (wie sie es vor
Gott / vnd Uns zu verantworten ihnen getrawen) benennen / vnd sel-
bige

biges von dem Revisions Werber / einfordern mögen / auch zu deren erledigung / jedes mal ein gewisser Termin, bey desertirung der Revision, benent / vnd darob gehalten werden sollte: welche Sportulas sodann ihme Revisions. Werber / zum sahl er obfigen wird / bey dem verlustigten Theil zu ersuechen bevorstehet / wofern ihme selbige in dem Revisions-Brühl nicht vöellig / oder zum theil außdruckenlich nachgesehen worden: daransff nun gleichsfalls Vnsere Revisions Commissarij in specie bey der berathschlagung / vnd folgendes in ihrer Relation gedacht seyn sollen.

§ XIII.

Beschluß.

Doch behalten Wir Vns diese Ordnung in einem vnd andern ins künfftig / auß fürfallenden Ursachen / zu ändern / zu mindern / oder zu mehren bevor: Darnach sich männiglich zu richten / solcher Vnserer gnädigst gemachten Ordnung / in allen begebenden Fällen / würcklich / vnd vnverbrüchlich nach zuleben / vnd sich vor denen widrigenfalls erfolgenden Straffen zu hüten hat. Vnd solle diese Ordnung / von Zeit der Publication an / männiglich binden / auch alle angefangene Revisiones, sie befinden sich / in was Standt sie wollen / derselben nach / weiter fortgesetzt werden. Es beschicht an deme Vnsrer gnädigst wolgefällig / vnd endlicher Willen / vnd Maynung. Geben auff Vnsrem Schloß Laxenburg / den vierzehenden May / im Sechzehenhundert Neun vnd Sechzigsten Jahr.

Commissio Domini Electi Imperatoris in Consilio.